

Unterstützung Bürgerengagement - LEADER Kleinprojekte (Förderperiode 2023-2027)

PROJEKTINFORMATIONEN - 2.Aufruf

Allgemeine Vorgaben

- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG REGINA-Neumarkt e.V. dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen.
- Die Maßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss auf Zuschussgewährung durch das Entscheidungsgremium und nach Abschluss der Zielvereinbarung begonnen werden. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung vom Akteur umgesetzt und abgerechnet werden.
- Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Förderbeschränkungen/-ausschlüsse

(gemäß „Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2023-2027)“ in der aktuell gültigen Fassung)

- Die Maßnahme ist innovativ, d.h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten werden nicht gefördert, wie z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, etc.
- Die Einzelmaßnahme ist neuartig und so noch nicht durchgeführt, konkret definierbar, zeitlich begrenzt und kostenmäßig fassbar.
- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG REGINA-Neumarkt e.V. liegen.
- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und Begünstigung von Unternehmen und Produktionszweigen) werden nicht unterstützt.
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).
- Kommunale Regiearbeiten / Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren, Flyern und Streuartikeln etc. ist nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben von gebrauchter Technik / Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Anschaffung von Computern, Laptops und Smartphones wird nicht unterstützt.

Antragsteller

- Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften.
- Ausgenommen von der Unterstützung sind Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen, die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind.
- Jedem lokalen Akteur wird maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr bezuschusst.

Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme durch die LAG REGINA-Neumarkt e.V. beträgt maximal 90 % der nachgewiesenen Nettokosten, **maximal jedoch 2.000 Euro**. D.h. der lokale Akteur hat eine Eigenbeteiligung von mind. 10 % zu erbringen. Die **Mindestunterstützung beträgt 500 Euro**, d.h. die nachgewiesenen Nettokosten müssen sich auf mindestens 555,56 Euro belaufen.

Verfahrensablauf

Die Projektbewerbung muss anhand des Formblatts fristgemäß zu bestimmten Stichtagen (der Aufruf wird jeweils rechtzeitig veröffentlicht) bei der LAG REGINA-Neumarkt e.V. eingehen. Das Gremium wird möglichst zeitnah über die Projekte beschließen. Das LAG-Entscheidungsgremium hat zum 16.12.2024 beschlossen, in der laufenden Förderperiode drei Projektaufufe zu starten: 2024/2025 - 20.000€, 2026 - 20.000€, 2027 - 15.000€. Ausnahmen davon können jederzeit beschlossen werden. Die Auszahlung der Unterstützung ist fristgemäß, wie in der Zielvereinbarung festgelegt, bei der LAG REGINA-Neumarkt e.V. zu beantragen. Der lokale Akteur hat die Durchführung der Einzelmaßnahme nachzuweisen, z.B. durch Fotos, Presseartikel, usw.

Zielvereinbarung

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab. Alle in der Zielvereinbarung zwischen LAG und Akteur festgehaltenen Anforderungen müssen durch den Akteur erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder streichen.

Die Zielvereinbarung enthält insbesondere Aussagen zu®:

- Kurze Beschreibung der Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung und Auszahlung (Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgt sein)
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme (Sachbericht/Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur, Presseartikel, Fotos, ...)

Stand 01.11.2025



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus